

Förderbeträge für Maßnahmen nach Nummer 2.4.3

2.4.3. Wiederbewaldung		
		Fördersatz in EUR/ha
2.4.3.1 Initialbegründung		
Pflege zur Übernahme vorhandener Naturverjüngung		940
Künstliche Begründung		2.100
2.4.3.2 Wiederbewaldung im Standardverband		
Waldentwicklungstyp		
12	Eiche-Buche/Hainbuche	12.700
13	Eiche-Edellaubbäume	12.600
14	Eiche-Birke/Kiefer	11.000
20	Buchenmischwald	11.700
21	Buche-Eiche/Roteiche	12.600
23	Buche-Edellaubbäume	12.300
27	Buche-Lärche	10.700
28	Buche-Fichte/Tanne	11.000
29	Buche-Douglasie	10.600
31	Edellaubbäume (trocken)	10.400
32	Edellaubbäume (frisch)	10.700
40	Schwarzerle	6.400
44	Birke-Schwarzerle	2.900
Die Fördersätze (EUR/ha) nach 2.4.3.1 enthalten einen Anteil von 470 EUR/ha zur Durchführung einer nachfolgenden Pflegemaßnahme. Die Auszahlung kann nach Durchführung der Pflegemaßnahme abgerufen werden. Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung anteilig entsprechend der initial begründeten Fläche. Die Fördersätze (EUR/ha) nach 2.4.3.2 enthalten einen Anteil von 940 EUR/ha (2 x 470 EUR/ha) zur Durchführung von zwei Pflegemaßnahmen. Die Auszahlung kann jeweils nach Durchführung einer Pflegemaßnahme abgerufen werden. Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung anteilig entsprechend der wiederbewaldeten Fläche.		
Waldrand		2,6 EUR / lm

Neben heimischen und eingeführten etablierten Baumarten können bei Maßnahmen nach 2.4.3 folgende eingeführte Baumarten experimentell bis zu insgesamt 10 % des Bestandesanteils eingebracht werden.

- Edelkastanie
- Baumhasel
- Walnuss
- Atlaszeder
- Libanonzeder
- Riesenlebensbaum

Empfohlene eingeführte Baumarten aus anderen Regionen außerhalb von Mitteleuropa für ein experimentelles Einbringen (Beimischung bis zu insgesamt 10 % des Bestandesanteils); förderfähig nur außerhalb von Schutzgebieten; für das Einbringen von Baumarten in Schutzgebieten gelten die naturschutzfachlichen Anforderungen bezüglich standort-/gebietsheimischer bzw. lebensraumtypischer Baumarten.